

## **Kein Verschlechterungsverbot vor Sozialversicherungsgericht**

In einem zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehenen Entscheid ([BGE 8C 440/2017](#)) hat das Bundesgericht in Abänderung seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht kein Verschlechterungsverbot gilt, d.h. dass ein angefochtener Entscheid der IV-Stelle auch zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei abgeändert werden kann.

Allerdings ist der beschwerdeführenden Partei gemäss Art. 61 lit. d Satz 2 ATSG vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben.

Die frühere Rechtsprechung, wonach ein kantonales Versicherungsgericht einen angefochtenen Entscheid nur negativ abändern durfte, wenn dieser zweifellos unrichtig und die Korrektur von erheblicher Bedeutung war, wurde vom Bundesgericht aufgegeben. Sie verträgt sich nicht mit der im kantonalen Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. d Satz 1 ATSG (zur Verwirklichung des objektiven Rechts) geltenden Nichtgebundenheit an die Parteibegehren (Offizialmaxime). Sofern eine versicherte Person nach Erhalt eines noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsaktes den Rechtsweg beschreitet, muss sie also neu im Rahmen des Streitgegenstandes mit einer Schlechterstellung rechnen.